

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/20 94/05/0353

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

BauO OÖ 1976 §33 Abs1 litd;

BauO OÖ 1976 §61 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Prüfungsbefugnis der Berufungsbehörde ist nach dem AVG nicht auf die geltend gemachten Berufungsgründe beschränkt (Hinweis E VS 13.6.1985, 84/05/0240, VwSlg 11795 A/1985), demgemäß kann sie im allgemeinen den Bescheid nach jeder Richtung abändern. Grenzen sind ihr dabei etwa jedenfalls durch den allfälligen Eintritt einer Teilrechtskraft, sofern die unangefochten gebliebenen Teile nicht untrennbar rechtlich verbunden waren, sowie durch eine allfällige Einschränkung des Mitspracherechtes des Berufungswerbers gesetzt (hier war die Berufungsbehörde nicht an den Berufungsantrag, mit dem die ersatzlose Aufhebung des Spruchpunktes II beantragt war, gebunden, sondern durfte, ja mußte - bei grundsätzlicher Abweisung der Berufung - den erstinstanzlichen Bescheid insofern abändern, als auch zu Spruch II ein Alternativauftrag iSd § 61 Abs 1 OÖ BauO 1976 erteilt wurde. Die Erlassung eines derartigen Alternativauftrages war gerechtfertigt, weil sich diese Änderungen im wesentlichen auf Änderungen des Verwendungszweckes beschränkten, weshalb nicht von vornherein davon ausgegangen werden konnte, daß sie nicht bewilligungsfähig seien, können doch derartige Bauvorhaben gem § 33 Abs 1 lit d OÖ BauO 1976 über die Baufuchlinien eines Bebauungsplanes vorgerückt werden).

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete BaurechtUmfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050353.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at